

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)



Stadt Sandersdorf-Brehna
OT Sandersdorf
Bahnhofstr. 2
06792 Sandersdorf-Brehna

Stadt Sandersdorf-Brehna
eingetragen am

24. Jan. 2022

erledigt

Fachbereich: Umwelt- und Klimaschutz
FD Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Chemikalienrecht
Besucheradresse: Ziegelstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld
Sprechzeiten: Montag: geschlossen
Dienstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00
Freitag: 09:00 - 12:00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Herr Ellwert
Zimmer: 1.08
Telefon: (03493) 341 - 712
Fax: (03493) 341 - 702
E-Mail*: amt66@landkreis.digital

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
03.12.2021

Mein Zeichen
66.23/70.3.1.14/01/22

Datum
19. Januar 2022

Schriftliche Auskunft zu Altlastverdachtsflächen und schädlichen Bodenveränderungen für das Grundstück in der

Gemarkung	Flur	Flurstück
Roitzsch	6	206

Sehr geehrter Herr Herrmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen im Landkreis.

Schädliche Bodenveränderungen sind entsprechend § 2 (3) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Verdachtsflächen im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen besteht.

Altlasten im Sinne des § 2 (5) BBodSchG sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert und abgelagert worden sind (Altablagerungen) und Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist (Altstandorte), ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf, durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Altlastverdächtige Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.

Die Erfassung der Altlastverdachtsflächen erfolgte in einer ersten Stufe durch die Recherche des vorhandenen Kartenmaterials (beginnend 1872), historischen Luftbildern und Falschfarbinfrarotaufnahmen (CIR) aus dem Jahre 1991.

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

Bankverbindung:
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTFF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Sprechzeiten der Bürgerämter:
Montag: 08:30 - 12:00 und 13:00 - 16:00
Dienstag: 08:30 - 12:00 und 13:00 - 18:00
Mittwoch: 08:30 - 13:00
Donnerstag: 08:30 - 12:00 und 13:00 - 18:00
Freitag: 08:30 - 13:00

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

In einer zweiten Stufe wurden die wichtigsten Altlastverdachtsflächen einzeln begangen und nach einem vom Umweltministerium Sachsen-Anhalt vorgegebenen Formalismus beprobungslos bewertet.

Für das in Rede stehende Flurstück 206 der Flur 6 in der Gemarkung Roitzsch ist im aktuellen Altlastenkataster des Landkreises unter der Kataster-Nr. 4169 eine archivierte/passivierte Altlastverdachtsfläche (ALVF) registriert. Bei dem Grundstück handelt es sich um einen Teil des ehemaligen Betriebsgeländes der Zuckerfabrik Roitzsch. Nach der Sanierung der Fläche der ehemaligen Zuckerfabrik im Jahre 1994 wurde diese aus dem Altlastenverdacht entlassen und im Altlastenkataster entsprechend passiviert/archiviert. Einen Auszug der 1. und 2. Stufe der Erfassung der Altlastverdachtsflächen lege ich Ihnen diesem Schreiben in den Anlagen 1 und 2 bei.

Zur Bewertung der Flächen der ehemaligen Zuckerfabrik liegen mir folgende Gutachten/Berichte vor:

- /1/ Ergebnisbericht über Orientierende Untersuchungen von Altlastverdachtsflächen in der stillgelegten Zuckerfabrik Roitzsch; GA-Nr. 32244-00-05, SV INFUTEC GmbH, Leipzig, 12.03.1992.
- /2/ Bericht über weiterführende Untersuchungen von Altlastverdachtsflächen in der ehemaligen Zuckerfabrik Roitzsch; GA-Nr. 932370-00-05, SV INFUTEC GmbH, Leipzig, 23.10.1992.
- /3/ Bericht über die Bodensanierungen auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik Roitzsch; GA-Nr. 932822.4-00-05, SV INFUTEC GmbH, Leipzig, 30.09.1994.
- /4/ Ingenieurgeologisches Gutachten – Neubau KITA, Gelände „Alte Zuckerfabrik“, August-Bebel-Straße, OT Roitzsch, 06792 Sandersdorf-Brehna; Ing.-Büro VOLZ, Bitterfeld-Wolfen, 29.10.2021.

Orientierende Untersuchungen 1992 /1/, /2/

Im Rahmen der Orientierenden Untersuchungen /1/ wurden die Kontaminationsverdachtsflächen Aschezwischenlager am Kesselhaus, Farblager, Garagen, Schlosserwerkstatt, Dieseltankstelle, Kfz-Werkstatt, Kompressorenstation, Aschezwischenlager an der Trocknung, Kondensatorenlagerung und Abwasserteich untersucht. Insgesamt wurden 12 Sondierungen zwischen 1 m und 4 m Teufe unter Geländeoberkante (GOK) niedergebracht.

Außer einer Auffüllung, teilweise mit Bauschutt und Ziegelresten, wurde eine ca. 5 m mächtige Schicht von sandigem, kalkhaltigem Schluff mit vereinzelt Feinkiesen erbohrt. Der Gutachter beschreibt, dass oberes Grundwasser/Schichtwasser in den Sandlinsen im Geschiebemergel (ab 0,6 m unter GOK) auftreten kann. Das eigentliche Grundwasser wurde in /1/ bei 8-9 m unter GOK angetroffen.

Zusammenfassend stellte der Gutachter in /1/ fest, dass in den Bereichen Großgerätegarage, Schlosserwerkstatt, Kfz-Waschplatz und Ölabscheider kontaminierte Bereiche vorgefunden wurden, deren Ausbreitung präzisiert werden muss. Die Hinweise auf die Grundwasserkontamination sollten durch weitere Untersuchungen geprüft werden.

Im Rahmen der weiterführenden Untersuchungen /2/ wurden weitere Sondierungen in den aus /1/ auffälligen Bereichen durchgeführt. Aufgrund von alten Fundamenten und verfüllten Kellern (Keller alle mit Bauschutt verfüllt) konnte nicht an jedem Sondierpunkt die geplante Teufe von 3-4 m unter GOK erreicht werden. Der Gutachter schlug nach Kenntnis der Untersuchungsergebnisse in /2/ vor, in den Bereichen der Großgaragen, Schlosserwerkstatt und Kfz-Werkstatt kontaminierten Boden auszukoffern (Sanierungsbereiche siehe Anlage 3). Im Bereich des Ölabscheiders nördlich der Tankstelle wurden keine relevanten Bodenkontaminationen festgestellt.

Eine Sanierung des Grundwassers war nicht erforderlich, die Grundwasserqualität war halbjährlich zu beobachten.

Bodensanierungsmaßnahmen 1994 /3/

Im Jahre 1994 wurden die in /2/ ausgewiesenen Bereiche durch Bodenaustauschmaßnahmen saniert. Die Arbeiten sind vom Ingenieurbüro SV INFUTEC GmbH begleitet, kontrolliert und dokumentiert worden /3/. Die Baugruben wurden mit Aushub und Recyclingmaterial verfüllt. Der Gutachter bestätigte im Sanierungsbericht /3/, dass auf dem gesamten ehemaligen Werksgelände keine Kontaminationen an Polycyclischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), aromatischen Kohlenwasserstoffen (BTEX), Polychlorierten Biphenylen (PCB) und Phenolen mehr vorliegen. Die Kohlenwasserstoffgehalten (MKW) betragen bis auf 2 kleinere Teilflächen (Fläche von 20 m²) < 500 mg/kg. Zwei ehemalige Brunnen am Standort (Brunnen 1 und 3) wurden verschlossen. Das im Mai 1995 nochmals kontrollierte Grundwasser ergab außer einem erhöhten Ammoniumgehalt keine erhöhten Schadstoffkonzentrationen an organischen und anorganischen Parametern im Grundwasser.

Infolge der o.g. Untersuchungsergebnisse und der abgeschlossenen Bodensanierungen wurde die Altlastverdachtsfläche Nr. 4169 aus dem Altlastenverdacht entlassen und wird folglich im Altlastenkataster aktuell als archivierte bzw. passivierte Fläche geführt.

Untersuchungen im Bereich des geplanten KITA-Geländes 2021 /4/

Aufgrund der beabsichtigten Nutzung des westlichen Teils des Flurstückes 206 als Baufläche für eine Kindertagesstätte und des diesbezüglichen Grundstückserwerbs durch die Stadt Sandersdorf-Brehna, erfolgten in 2021 ingenieurgeologische Untersuchungen auf der geplanten Baufläche durch das Ingenieurbüro VOLZ.

Entsprechend des diesbezüglichen Gutachtens /4/ wurden im Oktober 2021 auf der für die KITA vorgesehenen Fläche (Parzelle von ca. 90x90 m) insgesamt 9 Rammkernsondierungen (RKS 1-9) bis jeweils 6,0 m abgeteuft.

Für den Bereich der RKS 1-9 wurden oberflächennahe Bodenproben von 0,10-0,50 m u. GOK im Hinblick auf die potentielle von Kleinkindern aufgrabbare Bodentiefe von 0,0-0,35 m u. GOK gemäß BBodSchV entnommen. Hierbei wurden 4 Bodenmischproben (MP I-IV) zusammengestellt und auf die relevanten chemischen Parameter nach BBodSchV (Maßnahme- und Prüfwerte nach Anhang 2 Nr. 1.2 und 1.4) untersucht.

Darüber hinaus wurden aus den RKS 1-9 insgesamt 4 Bodenmischproben (MP 1-4) aus den Teufenbereichen 0,90-1,50 m u. GOK entnommen und zur Bodendecklaration auf das Parameterspektrum der LAGA TR Boden (2004) im Feststoff und Eluat untersucht.

Im Ergebnis der o.g. Untersuchungen gemäß /4/ ist Folgendes festzustellen:

- Das Gelände ist unter einer humosen Oberbodenschicht (0,1-0,3m) insbesondere durch flächenhafte Auffüllungen zwischen 1,0 m und max. 3,0 m u. GOK gekennzeichnet, welche vor allem auf den Abbruch der alten Zuckerfabrik zurückzuführen sind. Es handelt sich hauptsächlich um rollig, steinige Auffüllungen (sandig, kiesig) mit vereinzelten Ziegel-/Betonresten, Schotterresten und lokal auch reinem Ziegelschutt (vermutlich aus Geländeanfüllungen bzw. Kellerauffüllungen).
- Unter den Auffüllungen folgt gewachsener Boden aus wasserempfindlichem pleistozänem Geschiebelehm/-mergel zwischen 1,3 bis 4,7 m u. GOK. Darunter folgen Schmelzwassersande/-kiese welche den pleistozänen Hauptporengrundwasserleiter GWL 1.5 repräsentieren.
- Lokales, inhomogenes Stau-/Schichtwasser wurde nur in 2 RKS (RKS 3 und 7) bei 2,05 bzw. 2,65 m u. GOK (auf OK Geschiebelehm) angetroffen. Grundwasser, also ein flächenhafter Grundwasserspiegel (GWL 1.5), wurde in den abgeteuften RKS bis 6,0 m u. GOK nicht angetroffen.
- Als Gründungsempfehlung wird gemäß /4/ zur Bodenverbesserung aufgrund des inhomogenen Baugrundes ein Bodenabtrag zwischen 0,83 m bzw. 1,22 m im Bereich des geplanten Baukörpers empfohlen. Im Bereich der Verkehrsflächen werden selektive Bodenaustauschmaßnahmen von 0,20-0,30 m empfohlen.

- Eine direkte Versickerung von Regenwasser ist am Standort problematisch bzw. aufwendig, da größere Tiefen bis zum „Durchstoß“ des gering wasserdurchlässigen Geschiebelehms/-mergels erreicht werden müssen. Hierzu wären ggf. weitere Erkundungsmaßnahmen erforderlich.
- Im Rahmen der umwelttechnischen Bodenuntersuchungen nach /4/ wurden aus organoleptisch/sensorischer Sicht, neben der Aufnahme der o.g. Bauschuttbeimengungen in der Auffüllung, keine Indikationen notiert, die auf Bodenkontaminationen schließen lassen. Dies bezieht sich sowohl auf den untersuchten Oberbodenbereich, die Auffüllungen, den ungesättigten Unterboden sowie auf den angeschnittenen gesättigten Bodenbereich mit temporärem Stau-/Schichtwasser.
- Im Ergebnis der Untersuchungen des Oberbodens (0,10-0,50 m u. GOK) nach BBodSchV wurden sowohl die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4.1 BBodSchV als auch die relevanten Prüfwerte für die sensibelste Nutzungskategorie (Kinderspielflächen) gemäß Anhang 2 Nr. 1.4 BBodSchV unterschritten.
- Eine Ausnahme stellt die Bodenmischprobe MP IV (RKS 9; 0,10-0,50m) im Bereich der August-Bebel-Str. dar. Hier wurde eine erhöhte Konzentration für Benzo(a)pyren von 5,7 mg/kg (Σ PAK 65 mg/kg) festgestellt. Der relevante Prüfwert gemäß BBodSchV für Benzo(a)pyren für die Nutzungskategorie Park- und Freizeitanlagen (10 mg/kg) wird aber eingehalten. Da es sich jedoch nur um einen lokalen Einzelbefund handelt und im Bereich der RKS 9 / August-Bebel-Str. die infrastrukturelle Anbindung erfolgen soll (Vollversiegelung Asphalt), ist der o.g. PAK-Befund nicht als Ausschlusskriterium oder als sanierungsrelevant im Hinblick auf die geplante Nutzung als KITA zu werten.
- Im Ergebnis der abfallrechtlichen Untersuchungen zur Bodendecklaration gemäß LAGA (0,90-1,50 m u. GOK) ist festzustellen, dass die Mischproben MP 1-4 in die Zuordnungsklassen Z2 bzw. >Z2 eingestuft wurden. Die Einstufungen sind insbesondere auf erhöhte Gehalte an PAK und Sulfat zurückzuführen. Aus den abfalltechnischen Einstufungen ergeben sich beim Bodenaushub ggf. erhöhte Entsorgungsaufwendungen. Dies kann aber erst nach tatsächlichem Bodenaushub und anschließender Deklarationsanalytik der Haufwerke abschließend in Abstimmung mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde beurteilt werden.

Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde kann unter Berücksichtigung des vorliegenden Kenntnisstandes für den Standort Folgendes festgestellt werden:

Schädliche Bodenveränderungen bzw. Altlasten i.S.d. BBodSchG sind uns aktuell für das Flurstück 206 der Flur 6 in der Gemarkung Roitzsch nicht bekannt. Lokale Bodenbelastungen können aber aufgrund der Nutzungshistorie nicht ganz ausgeschlossen werden. Ein Handlungsbedarf für Gefahrenabwehrmaßnahmen i.S.d. BBodSchG besteht nach derzeitigem Kenntnisstand aber nicht. Durch die aktuellen Untersuchungen in 2021 (außerhalb der im Jahr 1994 sanierten Bereiche) hat sich kein neuer Altlastenverdacht ergeben.

Gegen eine Nachnutzung des in /4/ untersuchten Flurstücksbereiches als Standort für eine geplante Kindertagesstätte bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände. Den Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen des Gutachters in /4/ kann vollumfänglich gefolgt werden.

Auf der Fläche des geplanten KITA-Geländes sind insbesondere in den unversiegelten Bodenbereichen (Sport- und Spielbereiche) mindestens die Prüfwerte für die Nutzungskategorie Kinderspielflächen gemäß Anhang 2 Nr. 1.4 BBodSchV in den oberen 35 cm einzuhalten. Dies kann durch analytischen Nachweis oder durch Bodenabtrag und/oder Auftrag kontaminationsfreiem Bodenmaterials realisiert werden. Aus den vorliegenden Untersuchungen gemäß /4/ ist lediglich im Bereich der August-Bebel-Str. mit lokal erhöhten Belastungen durch vor allem PAK zu rechnen. Durch eine evtl. geplante Versiegelung der Fläche (z.B. Parkplatz) kann der relevante Wirkungspfad Boden-Mensch jedoch unterbrochen werden.

Ortsfremdes Bodenmaterial (Liefermaterial), welches zum Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, darf die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV nicht überschreiten.

Erdeingreifende Maßnahmen sollten ingenieurtechnisch begleitet werden. Sollten sich bei Erdarbeiten organoleptische (optische oder geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde zu informieren (§§ 2, 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 02.04.2002).

Aushubmaterialien sollten selektiv aufgehaldet und entsprechend abfalltechnisch deklariert werden. Die Entsorgung bzw. der Wiedereinbau ist mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Die Verwertung von Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht hat gemäß LAGA bzw. auf Grundlage des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ zu erfolgen.

Ich möchte noch allgemein auf Folgendes hinweisen:

Das Altlastenkataster stellt lediglich eine behördeninterne Arbeitshilfe dar, der keine verbindliche Außenwirkung zukommt. Die Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten oder Verdachtsflächen hat (nur) die Bedeutung einer nicht konstituiven, nur informellen, von den Pflichten der Verantwortlichen losgelösten behördlichen Gewinnung von Informationen über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen unterhalb der Eingriffsschwelle und dient als Grundlage für ein planmäßiges Vorgehen.

Die Nichtregistrierung eines Grundstückes im Altlastenkataster oder die Entlassung eines zuvor registrierten Grundstückes aus dem Altlastenkataster führen nicht dazu, dass (künftig) unter Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen keine Anordnungen auf der Grundlage des BBodSchG zur Durchsetzung der dort normierten Pflichten getroffen werden können. Die Eingriffsermächtigungen bleiben hiervon unberührt.

Die Auskunft ist gebührenpflichtig. Der Kostenfestsetzungsbescheid liegt diesem Schreiben bei.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehe ich Ihnen unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Ellwert
Fachdienstleiter

Anlagen:

- 1 Erste Stufe der Erfassung der ALVF
- 2 Zweite Stufe der Erfassung der ALVF
- 3 Übersichtsplan Sanierung aus /3/
- 4 Kostenfestsetzungsbescheid

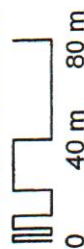
1. Stufe der Erfassung der Altlastverdachtsflächen, Ausschnitt Roitzsch



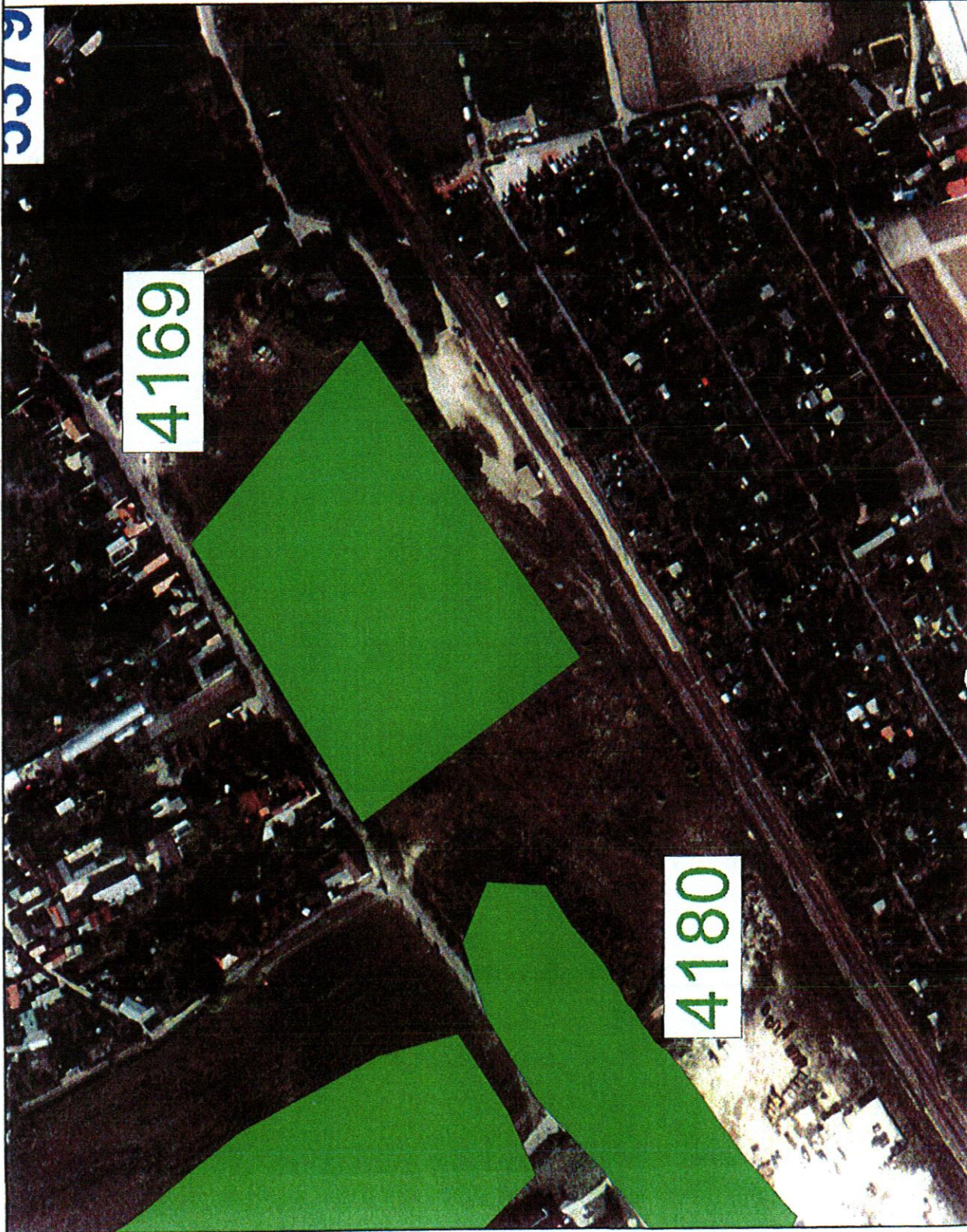
Multitemporale Luftbildauswertung

- Topographische Karte 1:25 000
- Topographische Karte 1:25 000
- noch existierende Kläranlage
- Kont.st.2
- Aufschüttungen-unklassifiziert
- Kont.st.2
- ungeordnete Ablagerung / wilde Kippe Kont.st.2
- Altstandorte/Altanlagen (-teile)
- Kont.stufe 2
- verfüllte Hohlform Kont.st.2

Maßstab ca. 1:2900



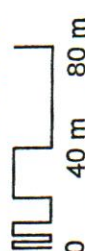
2. Stufe der Erfassung der Altlastverdachtsflächen, Ausschnitt Roitzsch

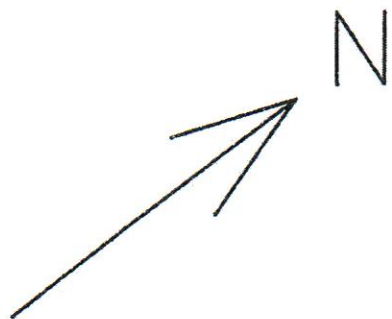


Altlastverdachtsflächen

- Altstandorte - Altlasttyp 5
- Altlastenverdachtsflächen, passiv
- Hintergrundrastrasterbild

Maßstab ca. 1:2900





OL Roitzsch

August-Bebel-Strasse

ehem. Zuckerfabrik

Bahnhofstrasse

Kfz-Waschplatz

Großgaragen

Schlosser-
werkstatt

ProjektZuckerf. Roitzsch

GA-Nr.: 932822.4-00-05

Anlage: 1 Sanierung
Übersichtsplan

Maßstab: 1:2000

SV: Dipl.-Geol. W. Windisch

INFUTEC GmbH

Ing.-Büro für Umwelttechnik

Niederlassung Leipzig

04416 Markkleeberg Kirschallee 13

Tel. 0341-3952398 Fax 0341-3952379

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)



Stadt Sandersdorf-Brehna
OT Sandersdorf
Bahnhofstr. 2
06792 Sandersdorf-Brehna

Fachbereich: Umwelt- und Klimaschutz
FD Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Chemikalienrecht
Besucheradresse: Ziegelstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld
Sprechzeiten: Montag: geschlossen
Dienstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00
Freitag: 09:00 - 12:00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Herr Ellwert
Zimmer: 1.08
Telefon: (03493) 341 - 712
Fax: (03493) 341 - 702
E-Mail*: amt66@landkreis.digital

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
03.12.2021

Mein Zeichen
66.23/70.3.1.1.4/01/22

Datum
19. Januar 2022

Kostenfestsetzungsbescheid

für die schriftliche Auskunft über Altlastverdachtsflächen und schädliche Bodenveränderungen vom 19.01.2022 für das Flurstück 206 der Flur 6 in der Gemarkung Roitzsch:

Der oben genannte Verwaltungsakt ist gebührenpflichtig. Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1 (1), 4 (1), 5 (1) und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in der derzeit gültigen Fassung. Die Höhe der Gebühren für den o.g. Bescheid richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 3 und 10 VwKostG LSA i.V.m. der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO LSA) des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gebühr, die durch Sie zu tragen ist, wird gemäß § 3 der AllGO LSA nach dem Zeitaufwand auf

86,00 EUR (60 Min. a 57,00 Euro)

festgesetzt und erhoben.

Die Gebühr ist zum Zahlungstermin fällig und zu überweisen an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld:

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE 72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF

Produkt/Sachkonto	Aktenzeichen (unbedingt als Verwendungszweck angeben!)	Betrag	Zahlungstermin
56150100.431100	66.23/70.3.1.1.4/31/21	86,00 Euro	20. Feb. 2022

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

Hinweise:

Ein eventueller Widerspruch gegen diesen Bescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung keine aufschiebende Wirkung und entbindet Sie nicht von der Zahlungspflicht.

Bitte beachten Sie, dass bei nicht rechtzeitig geleisteter Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Säumniszuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben wird. Zusätzlich sind von Ihnen die entsprechenden Mahn-/Pfändungsgebühren und die Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

Im Auftrag

Ellwert

Fachdienstleiter

Hauptsitz und Hauptschrift der Kreisverwaltung:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Bankverbindung:
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Sprechzeiten der Bürgerämter:
Montag: 08:30 - 12:00 und 13:00 - 16:00
Dienstag: 08:30 - 12:00 und 13:00 - 18:00
Mittwoch: 08:30 - 13:00
Donnerstag: 08:30 - 12:00 und 13:00 - 18:00
Freitag: 08:30 - 13:00

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur